BStU
000573

2. Anforderungen an die Gewährleistung des Beweiswertes der Festnahmeberichte

Festnahmeberichte[1] können ebenso wie Beobachtungsberichte und andere Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Verhinderung der Straftat vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entstehen, für den Prozeß der Beweisführung wichtige, unentbehrliche Beweismittel sein, sofern im Zusammenhang mit der Festnahme des Verdächtigen[2] beweiserhebliche Umstände für die Aufklärung der Straftat vorhanden sind. Das ist regelmäßig der Fall bei Festnahmen auf frischer Tat, so z. B. bei der Festnahme von Ausländern und von Bürgern der DDR auf einer Grenzübergangsstelle der DDR wegen von ihnen begangener Straftaten des staatsfeindlichen Menschenhandels bzw. auch versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts. Bei derartigen Festnahmen auf frischer Tat existieren vielfältige beweiserhebliche Umstände, die durch die festzunehmenden Personen und darüber hinaus auch häufig noch durch weitere an der Vorbereitung und Durchführung der Tat Beteiligte geschaffen worden sind (so z. B. im PKW eingebautes Personenversteck und Beförderung von Personen darin, am PKW angebrachte niveauregulierende Stoßdämpfer, die eine durch den Transport von Personen im Kofferraum des PKW entstehende auffällige Hecklastigkeit des Fahrzeuges ausgleichen sollen, die Hecklastigkeit des PKW, das gewaltsame Durchbrechen von Grenzsicherungsanlagen auf der GÜSt und dabei entstehende Zerstörungen und Beschädigungen vielfältiger materieller Werte sowie die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Angehörigen der Paßkontrolleinheiten, der Zollverwaltung und Reisenden).

Solche beweiserheblichen Umstände können aber auch bei der Realisierung von Festnahmen auf der Grundlage des § 125 (2) StPO entstehen, so z. B. wenn die festgenommene und körperlich noch nicht durchsuchte Person versucht, in ihrer Bekleidung aufbewahrte Beweismittel, wie Schriftstücke, wegzuwerfen, zu verschlucken oder anderweitig dem Zugriff der Sicherheitsorgane zu entziehen. Aus diesen Gründen sind sowohl bei Festnahmen auf frischer Tat gemäß § 125 (1) StPO als auch bei Festnahmen gem.

Kopie BStU
AR 8

1 Sie werden mitunter auch als Festnahmeprotokolle bezeichnet
2 Das gleiche gilt auch für die Ergreifung einer Person auf der Grundlage eines Haftbefehls, die jedoch den Ausnahmefall darstellt